

**Achte Satzung**  
**zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des**  
**Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)**  
**(Entwässerungssatzung-EWS)**  
**(8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung – 8. ÄS-EWS)**

Vom 07. Dezember 2017

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431, 432) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 06. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (Entwässerungssatzung - EWS) vom 18. November 1998, zuletzt geändert durch die siebte Änderungssatzung vom 18. April 2016, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird ersetzt durch:

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung die nachfolgend benannten jeweils rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen
  - zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
  - zur dezentralen (mobilen) Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Grundstückskläranlagen.
- (2) Die öffentlichen Abwasseranlagen werden vom ZVG hergestellt, unterhalten und betrieben. Der ZVG bestimmt die Art des Entwässerungssystems (Freigefällesystem oder Drucksystem, Misch- oder Trennkanalisation) und den Zeitpunkt der Herstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der ZVG. Er kann das Entwässerungssystem aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ändern, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt bleibt.
- (4) Ein Rechtsanspruch gegen den ZVG auf Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen oder Beibehaltung eines bestimmten Entwässerungssystems besteht nicht.

unter § 1 wird neu eingefügt:

**§ 1a Umfang der öffentlichen Einrichtung**

- (1) Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung besteht aus den Anlagen zur Reinigung, zur Sammlung und zum Transport des Schmutzwassers, insbesondere den Kläranlagen des ZVG, den Pumpstationen, den Schmutzwasserdruckrohrleitungen, den Schmutzwasserkanälen, den

Mischwasserkanälen, soweit sie der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, den Hauspumpwerken bei der Druckentwässerung und den Vakuumschächten bei der Unterdruckentwässerung, einschließlich aller dazugehörigen technischen Anlagen. Zur öffentlichen Einrichtung des ZVG gehören auch die Schmutzwassergrundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Kontrollschachtes.

- (2) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung besteht aus den Anlagen zur Reinigung, Speicherung und Sammlung des Niederschlagswassers, insbesondere den Regenrückhaltebecken, den Gräben, Rigolen und den Niederschlagswasserkanälen, den Mischwasserkanälen, soweit sie der Beseitigung von Niederschlagswasser dienen, den Straßenentwässerungsanlagen, soweit sich der ZVG dieser Anlagen und Einrichtungen bedient einschließlich aller dazugehörigen technischen Anlagen. Zur öffentlichen Einrichtung des ZVG gehören auch die Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Kontrollschachtes.
- (3) Die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung besteht aus den Einrichtungen, die erforderlich sind, um Fäkalschlamm und Schmutzwasser abzufahren und in die Kläranlagen einzuleiten sowie aus einem Anteil an den Kläranlagen.

§ 2 wird wie folgt geändert:

- Abs. 1 lit. a):
  - o „das“ wird eingefügt vor „durch Gebrauch“
  - o „verändertes“ wird ersetzt durch „veränderte“
- Abs. 1 lit. b):
  - o „das“ wird eingefügt vor „von Niederschlägen“
  - o „abfließendes“ wird ersetzt durch „abfließende“
  - o „gesammeltes“ wird ersetzt durch „gesammelte“
- Abs. 1 lit. c) wird ersetzt durch „das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser,“
- neu eingefügt als Abs. 1 lit. d): „Fäkalschlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.“
- Abs. 2 1. HS wird ersetzt durch: „Die Abwasserbeseitigung obliegt dem ZVG, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist. Sie umfasst:“
- Abs. 2 lit. a) wird ersetzt durch: „die Fortleitung und Behandlung des in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen des ZVG eingeleiteten Abwassers,“
- Abs. 2 lit. b):
  - o „Schlammes“ wird ersetzt durch „Fäkalschlammes“
  - o „und die“ wird ersetzt durch „sowie dessen“
  - o „(öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung)“ wird ersetzt durch „(dezentrale Entsorgung)“

§ 3 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind oder genutzt werden.“

§ 3 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

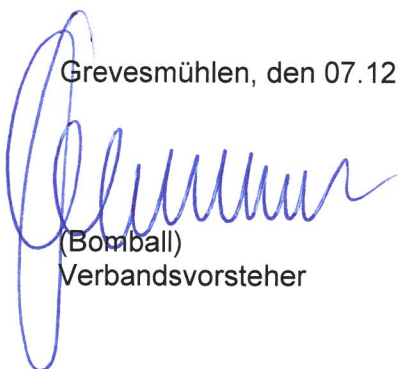
1. **Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpstationen, Regenrückhaltebecken, Niederschlagswasserüberläufe.
2. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
3. **Niederschlagswasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
4. **Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser bestimmt.
5. **Grundstücksanschlüsse** sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks, bei Nichtvorhandensein eines Kontrollschachts, bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich der Pumpen- und Vakuumschächte bei Druck- oder Unterdruckentwässerung. Der Kontrollschacht selbst ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses.
6. **Kontrollschächte** sind Einrichtungen für die Reinigung und Kontrolle des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben, sie sind Bestandteil und Beginn der Grundstücksentwässerungsanlage.
7. **Pumpstationen** sind Einrichtungen zum Sammeln und Weiterbefördern des Schmutzwassers mehrerer Grundstücke. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung und bestehen in der Regel aus einem Sammelraum zur Aufnahme des Schmutzwassers, der maschinentechnischen Ausrüstung und der Steuerungstechnik.
8. **Hauspumpwerke** sind Einrichtungen zum Sammeln und Weiterleiten des Schmutzwassers von einzelnen Grundstücken, inklusive Pumpenschacht. Hauspumpwerke sind grundsätzlich Bestandteil des Grundstücksanschlusses.
9. **Heberanlagen** sind Einrichtungen zum Sammeln und Weiterleiten des Schmutzwassers. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
10. **Vakuumschacht:** Schacht der Unterdruckentwässerung, der die Steuereinrichtung und Ventile enthält. Er ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.
11. **Gräben, Rigolen, Mulden** sind zur Aufnahme des Niederschlagswassers bestimmt.
12. **Grundstücksentwässerungsanlage** ist die Gesamtheit aller Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. bis zur Grundstücksgrenze oder bis zum Einleitpunkt in das Hauspumpwerk bzw. bis zum Vakuumschacht und ggf. einer Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube.
13. **Grundstückskläranlagen** sind alle Anlagen eines oder mehrerer Grundstücke zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Grundstückskläranlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

14. **Abflusslose Sammelgruben** sind Behälter, die lediglich dem Auffangen und Sammeln von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen. Abflusslose Sammelgruben sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
15. **Fäkalschlamm** ist der Anteil des häuslichen oder in seiner Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage anfällt und im Rahmen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung in die Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Grevesmühlen, den 07.12.2017



(Bomball)  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.